

## ZBB 2010, 319

### InsO § 131 Abs. 1, § 142

**Keine inkongruente Deckung durch Kontokorrentverrechnungen innerhalb des Anfechtungszeitraums bei gleichzeitigem Bereithalten des vereinbarten Kreditrahmens**

OLG Koblenz, Urt. v. 27.05.2010 – 2 U 907/09 (nicht rechtskräftig; LG Koblenz), ZInsO 2010, 1287

#### Leitsätze:

1. Eine zur Anfechtung berechtigende inkongruente Deckung liegt nicht vor, wenn die Bank innerhalb des Anfechtungszeitraums die Kreditlinie offenhält und der Gemeinschuldner im Rahmen des nicht gekündigten Kredits diesen ausschöpft.
2. Die Frage der Inkongruenz der Rückführung eines Darlehens kann für den gesamten Zeitraum der Anfechtbarkeit nur einheitlich beantwortet werden, auch wenn die InsO selbst zwischen dem 2. und 3. Monat vor Insolvenzantragstellung einerseits sowie dem letzten Monat vor Antragstellung andererseits unterscheidet. Eine derartige Differenzierung würde zu zufälligen und willkürlichen Ergebnissen führen (in Anknüpfung an BGH ZIP 2008, 235 = NZI 2008, 184; BGHZ 150, 122, 127 = ZIP 2002, 812 = ZVI 2002, 106).